

Ausführungsbestimmungen für das Bachelorstudium BSc in Wirtschaftsingenieurwesen an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für Studierende mit Studienbeginn vor HS21/22 am Standort Rapperswil-Jona

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule), welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 am Standort Rapperswil begonnen und noch nicht abgeschlossen haben.

² Diese Ausführungsbestimmungen gelten bis und mit 30. August 2024. Studierenden, welche ihr Studium dann nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausführungsbestimmungen unterstellt.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementleiterin oder der Departementleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Zulassung zum Studium

¹ Es werden keine neuen Studierenden gemäss diesen Ausführungsbestimmungen zum Studium zugelassen.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 4 Studienform

¹ Aufgrund des bisherigen flexiblen Studienmodells wird das Studium nur als VZ-Modell geführt.

Art. 5 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang II festgelegt.

² Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldungen für das folgende Semester sind gemäss Weisungen der Studienadministration einzureichen.

³ Wenn Module und Kurse im Semester mehrfach durchgeführt werden, werden die Studierenden den einzelnen Durchführungen zugeteilt.

⁴ Die Studierenden können sich für maximal 40 ECTS pro Semester anmelden.

Art. 6 Modularten

¹ Für diese Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Modularten:

² Standardmodule sind alle Module, die zum Studiengang zählen und keinen weiteren Bedingungen unterworfen sind.

³ Pflichtmodule sind Module, die belegt und zwingend bestanden werden müssen.

⁴ Basispflichtmodule sind Module, die belegt und zwingend bestanden werden müssen, bevor Fachmodule belegt werden können.

⁵ Fachmodule können erst belegt werden, wenn alle Basispflichtmodule bestanden sind.

⁶ Wahlmodule sind zusätzliche Module, welche zur Schliessung von Wissenslücken und zur Erlangung weiterer Kompetenzen angeboten werden – sie zählen nicht zur Erreichung der vorgeschriebenen Credits für den Studienabschluss.

⁷ Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang II festgelegt.

Art. 7 Modulkategorien

¹ Die Modulkategorien sind in Anhang I ersichtlich. Die erforderliche Mindest-ECTS-Zahl pro Kategorie entspricht den bisherigen und wird unterschieden nach bisheriger Studienordnung (U-18 oder Std-18).

² Das studiengangspezifische Modulangebot und die Zuordnung zu den Modulkategorien ist in Anhang II aufgeführt.

Art. 8 Studien- und Vertiefungsrichtungen

¹ Es werden keine Vertiefungsrichtung unter dieser Ausführungsbestimmung angeboten.

² Es gelten die Schwerpunkte gemäss Anhang III.

Art. 9 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt 7 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt 14 Semester.

2. Bachelor

Art. 10 Bachelorarbeit

¹ Im Rahmen des Studiums müssen alle Studierenden eine Bachelorarbeit absolvieren.

² Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich eine schriftliche Einzelarbeit und kann lediglich auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter in einer anderen Form absolviert werden.

³ Die Bachelorvorbereitung kann erst absolviert werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht und alle Basispflichtmodule bestanden wurden. Das Bestehen der Bachelorvorbereitung ist Voraussetzung für den Start zur Bachelorarbeit.

IV. Leistungsnachweise

Art. 11 Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise werden in der Regel durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet. Bei Bachelorarbeiten wird eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Bei mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt Korreferentinnen oder Korreferenten und entscheidet über Ausnahmen.¹

² Video- und Audioaufnahmen sind für die Bewertung mündlicher Leistungsnachweise zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.²

Art. 12 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.³

Art. 13 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein bestandener Leistungsnachweise angerechnet werden, wenn dieser gleichwertig durchgeführt wird.

¹ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

V. Diplome

Art. 14 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms

¹ Das Studium ist bestanden, wenn

- a) Mindestens 180 ECTS erreicht wurden,
- b) davon mindestens 60 ECTS im Studiengang an der Hochschule absolviert,
- c) alle Pflichtmodule und alle Basispflichtmodule bestanden wurden,
- d) Bachelorarbeit im Studiengang absolviert und bestanden wurde.
- e) Die Mindest-ECTS-Anzahl in jeder Modulkategorie erreicht wurde.

Art. 15 ECTS-Grades

¹ Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grades ermittelt.

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Module der fachlichen Vertiefung.

² Die Module der fachlichen Vertiefung sind alle Module der im Anhang I gekennzeichneten Modulkategorien.

³ Die beiden Grades sind wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grades zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x , $x-1$ und $x-2$ sowie alle Teilzeit- und berufsbegleitend Studierende mit Eintrittsjahr $x-1$, $x-2$ und $x-3$.

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grades nicht berücksichtigt. Übertrittstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium
 - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1 ($x-1$), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2 ($x-2$), wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium

- Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- Effektives Eintrittsjahr minus 1 (x-1), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
- Effektives Eintrittsjahr minus 2 (x-2), wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

⁶ Studierende, welche das Studium unterbrechen werden in die folgenden Referenzgruppe umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde.
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde.
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.

² Studierende, welche sich für Module, aber nicht für die Modulprüfungen angemeldet haben,

- a) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die ordentlichen Modulprüfungen anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- b) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die Wiederholungsprüfungen gemäss Abs. 3 anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- c) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf Abmeldung vom Modul bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen;

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden noch offene Module im Leistungsnachweis mit dem Status «offen» ausgewiesen. Allfällig erbrachte Leistungsnachweise innerhalb des Moduls mit den erzielten Noten sowie allfällige Fehlversuche bleiben bestehen. Eine Wiederholung dieser Module ist dann nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

³ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung im Folgesemester möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Diese Wiederholungsprüfungen im Folgesemester werden letztmals im Frühlingsemester 2023 angeboten. Danach können Module nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederholt werden.

⁴ Studierende können sich bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung von ordentlichen Modulprüfungen abmelden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Ersatzleistungsnachweisen ist nicht möglich. Diese Regelung gilt bis und mit Frühlingsemester 2022. Danach sind Abmeldungen nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

⁵ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

⁶ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

⁷ In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementleiterin oder den Departementleiter gestellt werden.

Art. 17 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmung werden ab 14.02.2022 angewendet.